

**Europäisches Anwaltsinstitut für Menschenrechte**

---

Communiqué de presse de l'IDHBP et de l'IDHAE

**IST EINE ALLGEMEINE ZWANGSEINSPERRUNG NACH INTERNATIONALEN KONVENTIONEN LEGAL?****Frankreichs Unkenntnis des Prinzips der Verhältnismäßigkeit**

*"Zu wissen, was getan werden muss, lässt die Angst verschwinden." Rosa Parks (1913 - 2005)*

---

**Datum : 3. Mai 2020**

**Veröffentlichung des von Menschenrechtsexperten verfassten Berichts, in dem ein Ende der Allgemeinen Zwangseinsperrungsgesetz (AZG) und anderer Verletzungen der bürgerlichen Freiheiten gefordert wird, während gleichzeitig der Pandemie angemessene gesundheitliche Maßnahmen ergriffen werden sollen.**

Das Dekret vom 16. März 2020 und das Gesetz vom 23. März 2020, das den gesundheitlichen Notstand in Frankreich organisiert, wurden von den Instituten für Menschenrechte, der Pariser Anwaltskammer und den europäischen Anwälten (IDHBP und IDHAE) eingehend analysiert. Ihr Bericht, der am 3. Mai 2020 auf ihren Websites veröffentlicht wurde,

- idhbp.org

- idhae.fr

kommt zu dem Schluss, dass der Mechanismus zu schweren Verstößen gegen die in Frankreich geltenden Grundrechte führt. Beabsichtigt ist die Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie. Die entsprechenden Einschränkungen der öffentlichen Freiheiten sollen vorübergehender Natur sein. Der Bericht warnt die Bürger vor den Gefahren, die sie für die Demokratie darstellen, indem ein Ausnahme-Regime zur Regel gemacht wird, ohne dass es zum Schutz der schwächsten Menschen angepasst wird.

**Die fehlende Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen macht sie unrechtmäßig.**

Die Rechtsexperten, die die Texte zum Gesundheitsnotstand analysiert haben, bezweifeln deren Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Im Völkerrecht begrenzt er die Macht der Staaten und taucht sowohl in der Europäischen Konvention zum Schutze der Grundfreiheiten (EMRK) von 1950, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (CFEU) vom 7.

## Europäisches Anwaltsinstitut für Menschenrechte

---

Dezember 2000 als auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) auf.

Die Ausnahmeregelung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen können auch dann als unrechtmäßig angesehen werden, wenn der Staat sie nicht gegenüber den Generalsekretären des Europarates und der Vereinten Nationen erklärt hat, wie dies bei Frankreich der Fall ist.

Um die Verhältnismäßigkeit der französischen Maßnahmen zu prüfen, vergleicht der Bericht die Entscheidungen, die in anderen europäischen Ländern wie Deutschland, der Schweiz und Schweden getroffen wurden, deren Systeme die Freiheiten viel weniger einschränken, auch wenn die Zahl der Todesfälle aufgrund der Epidemie im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung immer noch niedriger ist als in Frankreich. Die Rechtfertigung für die von Frankreich ergriffenen radikalen Maßnahme ist die einer lateinischen Kultur der Bevölkerung, die als „undiszipliniert“ gilt und „verzicht nicht auf Berührung“. Dies kann in einer demokratischen Gesellschaft das beträchtliche Ausmaß der Verletzungen von Grundrechten nicht rechtfertigen. Aus dem Prinzip der Unteilbarkeit dieser Rechte folgt in der Tat, dass das Recht auf Leben nur dann einen Sinn hat, wenn es die Ausübung der anderen Rechte, die mit der Menschenwürde verbunden sind, uneingeschränkt zulässt. Aus diesem Grund hat René Cassin, einer der Hauptverfasser der Allgemeinen Erklärung vom 10. Dezember 1948, gesagt : ***"Das Recht auf Leben, ja, aber nicht auf irgendein Leben!"*** ».

**Gesundheitliche Notlagen erlauben es nicht, auf eine wirksame Verhältnismäßigkeitsprüfung und Rechtsgutachten zu verzichten.** Der Staat beschloss, sich bei der Bewertung des Gesundheitsrisikos und der Definition seines Systems von Maßnahmen ausschließlich auf Wissenschaftler zu verlassen. Er hätte jedoch auch Rechtsexperten um eine Einschätzung des Risikos von Menschenrechtsverletzungen bitten sollen. Das Fehlen dieser doppelten Beurteilung hinderte den AZG daran, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

In Deutschland achten viele Juristen von Rang sehr auf den Schutz von Freiheiten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie nicht das institutionelle Gleichgewicht stören. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung nie die Möglichkeit des Ausnahmezustands angesprochen.

In Frankreich wollte die Regierung die mit der Einführung der AZG verbundenen rechtlichen Risiken nicht bewerten. Sie hat auch nicht die für den Schutz der Grundrechte zuständigen Gremien konsultiert, wie die Nationale Beratungskommission für Menschenrechte (CNCDH), den Menschenrechtsbeauftragte oder auf Grundrechte spezialisierte Experten (Professoren oder Anwälte).

**Der Emergency Health Act und die allgemeinen Eindämmungsmaßnahmen untergraben die Grundrechte..**

## **Europäisches Anwaltsinstitut für Menschenrechte**

---

Nicht einmal die Wissenschaftler hatten die Einführung von AZG gefordert! Ursprünglich empfahl der Wissenschaftliche Rat in seinen Stellungnahmen vom 12. bis 14. März 2020 nur die Eindämmung für Risikopersonen in "geeigneter" Weise, insbesondere für "über 70 Jahre alte und medizinisch anfällige Personen". Ihr Ziel war es, die französischen Reanimationsdienste zu entlasten, indem die Zahl der schweren Formen, die einen Aufenthalt in einer Reanimationseinheit erfordern, reduziert würde. Aber am 16. März wurde die AZG mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates auf die gesamte Bevölkerung angewandt. Dieses System, das durch das Gesetz vom 23. März 2020 gestärkt wurde, führt einen "gesundheitlichen Notstand" ein, der strenger ist als der vorherige. Dieses Gesetz, das bis zum 1. April 2021 gilt, sieht vor, dass der Ministerrat per Dekret den Notstand für das gesamte Territorium oder einen Teil davon "im Falle einer Gesundheitskatastrophe, die aufgrund ihrer Art und Schwere die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet" (und nicht "das Leben der Nation", wie in den internationalen Konventionen vorgesehen) ausruft.

Die Isolierung der Schwächsten, gekoppelt mit anderen Maßnahmen und unter Achtung der Würde der Betroffenen (Vorrang der Einwilligung, ärztlich bescheinigtes Risiko ohne Alterskriterien, sicherer Kontakt zu wenigen Angehörigen, Freizügigkeit außerhalb von Gruppen, engagierte und angenehme Orte für Menschen, die nicht zu Hause bleiben können, garantierte Beschäftigung, gegebenenfalls materielle Hilfe usw.) schien jedoch die angemessenste Antwort zu sein.

Die Wahl des AZG führte zu einer Verletzung der Freizügigkeit und des Rechts auf Privat- und Familienleben, dessen Wahrnehmung mit Gefängnisstrafen geahndet wird, die ihrerseits im Widerspruch zu den von der Verfassung garantierten Freiheiten stehen. Der Bericht listet die beeindruckende Verletzungen der Grundrechte auf. Die AZG, auch wenn sie für vorläufig erklärt wird, hat Frankreich somit in ein Ausnahmesystem gestürzt, das es ermöglicht, zahlreiche Maßnahmen zu ergreifen, die die Verletzungen der Grundrechte noch verschlimmern.

### **Wiederherstellung der bürgerlichen Freiheiten zur Bekämpfung der Pandemie und Erhaltung der Demokratie**

Es ist jetzt dringend geboten, trotz und wegen der immensen Schäden alles zu tun, um die Demokratie wiederherzustellen. Wie kann man nicht daran erinnern, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 als Antwort auf die Angriffe auf Menschenwürde und Demokratie während des Zweiten Weltkriegs verabschiedet wurde?

Wenn man der Exekutive erlaubt, ohne jegliche Kontrolle der Bürger zu regieren, wird die Situation nur verschlimmert, und es werden weitere Gefahren hinzugefügt. Frankreich erlebte dies nach den Anschlägen von 2015. Die durch den Ausnahmezustand hervorgerufenen Ausnahmeregelungen werden, wie im Falle des Sicherheitsnotstands, tendenziell dauerhaft in das legislative Arsenal aufgenommen.

## Europäisches Anwaltsinstitut für Menschenrechte

---

Die Einführung einer unkontrollierten Ausnahmeregelung ist keine Antwort auf den sozialen, ökologischen oder wirtschaftlichen Notstand, der auf den gesundheitlichen Notstand folgen kann. Im Gegenteil verlangen diese Herausforderungen eine bewusste und freiwillige Mobilisierung der gesamten Bevölkerung und ihrer Institutionen. Dies erfordert eine Wiederaneignung der Grundrechte durch den Einzelnen.

Zu diesem Zweck empfiehlt der Bericht, dass:

1°/ Die von **Panik diktierte** AZG muss so schnell wie möglich vollständig aufgegeben werden.

2°/ Ein **wirksamer Schutz** wird den gefährdeten Personen unter strikter Wahrung ihrer Rechte (Vorrang der Einwilligung, medizinisch bescheinigtes Risiko, ohne vorher festgelegte Alterskriterien...) gewährt.

3°/ Das **Gesundheitsnotstandsgesetz** ist aufzuheben, da es unnötig ist (falls erforderlich, erlauben das innerstaatliche Recht und die EMRK Einschränkungen der Grundrechte, um legitime und verhältnismäßige Ziele zu erreichen, ohne auf ein solches Gesetz zurückzugreifen).

4°/ Die **in Anwendung des Ausnahmezustands getroffenen Maßnahmen** werden, falls erforderlich, zugunsten anderer Maßnahmen zurückgenommen, die auf dem normalen Rechtsweg unter Berücksichtigung der Erfordernisse der öffentlichen Gesundheit sowie der Grundrechte und -freiheiten getroffen werden.